



Bürgerinitiative BAB96 München
Schutz vor Lärm und Schadstoffen

Sprecher: Marion Kutscher, Jürgen Weckerle, Hans Köck
www.bibab96-muenchen.de – E-Mail: info@bibab96-muenchen.de

BIBAB96 - J. Weckerle - Langbehstr. 10a - 80689 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm
Maximilaneum
81627 München

München, 16.12.2009

Petition

Lärmschutz an Autobahnen

Der Freistaat Bayern wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Gleichstellung der Anwohner von Bestandsautobahnen und neugebauten Autobahnen (Unterscheidung Lärmsanierung und Lärmvorsorge) nach dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz) und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Artikel 2(2) einzusetzen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Sprecher der Bürgerinitiative BAB 96 München richten wir diese Petition an Sie. Bitte leiten Sie diese Petition an die zuständigen Ausschüsse zur Beratung weiter.

Aktuelle Situation:

Bei Bundesautobahnen gelten derzeit für den Lärmschutz unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen: Während für den „Bau“ bzw. die „wesentliche Änderung“ von Autobahnen ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmvorsorge besteht und die strengeren Grenzwerte der 16. BImSchV gelten, ist das Immissionsschutzrecht für bestehende Strecken wesentlich großzügiger. Für Anwohner an Bestandsautobahnen besteht dagegen keinerlei rechtlicher Anspruch auf Maßnahmen zum Lärmschutz. Zudem gelten für diese freiwilligen Leistungen der Lärmsanierung höhere Grenzwerte. Es nicht einzusehen, warum den Anwohnern von Bestandsautobahnen mehr Lärm als anderen Anwohnern zugemutet werden soll bzw. darf. Bis heute gibt es keinen gesetzlichen festgelegten Anspruch auf Lärmsanierung an lauten Straßen und Schienenwegen.

Petition:

Die Unterzeichner fordern deshalb unverzüglich die Angleichung der Lärmgrenzwerte für Lärmsanierung an die Grenzwerte der Lärmvorsorge und deren gleichartige rechtliche Behandlung.

Begründung:

- Die Grenzwerte von Lärmsanierung sind lt. Umweltbundesamt so hoch bemessen, dass der Lärm die Gesundheit der Anwohner gefährdet. Das Umweltbundesamt veröffentlicht unter Daten zur Umwelt, Lärm, Lärmwirkung (URL siehe Anhang) die Wirkung von Lärm auf die Gesundheit. Auszug: „*bei Immissionserschallpegeln über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts sind erhöhte Risiken, z.B. für Herz-Kreislaufkrankungen, zu befürchten. Die Evidenz für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Umweltlärm und Herz-Kreislaufkrankheiten hat in den letzten Jahren durch neue Studienergebnisse der epidemiologischen Lärmwirkungsforschung erheblich zugenommen...*“.
- RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat das Ziel, vorzugsweise „schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“
- Im nationalen Verkehrslärmschutzpaket II vom 27.08.09 steht nun:
„Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung strebt eine Senkung der Sanierungswerte um deutlich hörbare 3 dB(A) an. Dem Deutschen Bundestag wird vorgeschlagen, die gesetzliche Grundlage dazu (Haushaltsgesetz) spätestens 2011 zu schaffen.“
Da die Realisierung der Absenkung hier erst für 2011 geplant ist, werden die Anwohner von Bestandsautobahnen selbst bei Schaffung dieser Absenkung wieder rechtlich nicht gleichgestellt. Sie haben immer noch keine Möglichkeiten, das Recht auf Lärmschutz einzuklagen (bleibt eine Kann-Regel) und die tatsächliche Lärmbelastung bleibt immer noch bei einer Differenz von ca. 10 dB(A) zwischen Lärmsanierung und Lärmvorsorge.
- Die Gefahr von nicht wirkungsgerechten, zum Teil wirkungslosen Maßnahmen bei Lärmsanierung ist damit offensichtlich. Eine Mitwirkung in der Auswahl der Lärmschutzmaßnahmen und die Kontrollmöglichkeit der beschlossenen Maßnahmen sind für die Anwohner nicht einklagbar.
- Das bayerische Landesamt für Umwelt formuliert 2007 in seinen „Regelungslücken beim Schutz vor Straßen- und Schienenverkehrslärm“ folgende Forderungen.
„Letztlich führt die Absicht, beim Lärmschutz Kosten zu sparen, zu spitzfindigen und für die Lärmbetroffenen schwer verständlichen Regelungen mit weitem Ermessensspielraum. Trotz der schlechten Haushaltslage wäre es im Hinblick auf den nach Art. 3 Grundgesetz zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz Aufgabe von Bundestag und Bundesregierung, den Verkehrslärmschutz mit dem Ziel einer sinnvollen und gerechten Regelung neu zu gestalten...“.
Weiter heißt es: „Es ist den Lärmbetroffenen wohl nicht zu erklären, dass trotz der von Kennern der Materie vorgebrachten Kritik seit mehreren Jahrzehnten der Bundestag keine sinnvolle und gerechte Lösung des Verkehrslärmproblems auf den Weg bringt...“
- Bei Messung und Beurteilung von Schadstoffbelastungen (Grenzwerte für Feinstaub, Stickstoffdioxid, etc.) an Bestandsautobahnen und neu gebauten Autobahnen wird nicht nach dem Zeitpunkt des Bauvorhabens einer Autobahn unterschieden. Hier gilt die tatsächlich vorhandene Belastung, was für die Beurteilung von Gesundheitskriterien die Grundlage ist. Bei Lärm wird nicht die tatsächliche Belastung sondern nach einer willkürlichen Unterscheidung, nämlich durch Unterteilung in Neu- und Altstraßen, beurteilt. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz).
- Im Entwurf des Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode mit dem Titel „Wachstum, Bildung, Zusammenhalt“ steht:
*Wir werden den Lärmschutz verbessern. Wir wollen ein **einheitliches Lärmschutzkonzept** und **eine Anpassung sowie Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen bei den Lärmbelastungswerten**. Das Fluglärmgesetz werden wir so ändern, dass Anwohner von*

Militärflughäfen bei den gleichen Grenzwerten Anspruch auf Erstattung von Lärmschutzkosten haben wie an Verkehrsflughäfen.“

Die Anwohner an Bundesautobahnen, wo die Lärmgrenzwerte der Lärmsanierung gelten, haben bis heute keinen Anspruch auf Erstattung von Lärmschutzkosten oder Lärmschutzmaßnahmen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, da diese Ungleichbehandlung nach unseren Nachforschungen bundesweit zutrifft und nur durch den Gesetzgeber zu beheben ist. Fiskalische, oder finanzielle Begründungen für solche Regelungslücken verletzen die Rechte der Menschen. Natürlich ist uns die Tragweite dieser Angleichung bewusst, wir sehen allerdings genügend Möglichkeiten die Angleichung durch Prioritätenvergabe nach festgelegten Kriterien durchführen zu können, auch wenn in dem Entwurf der Koalitionsvereinbarung steht: *„Die Mittel für die Lärmsanierung werden konstant gehalten.“*

Außerdem mussten wir feststellen, dass Bundesmittel für Lärmsanierung nicht von den zuständigen Stellen abgerufen werden, obwohl dringender Handlungsbedarf besteht.

Unsere Forderung unterstreichende Unterlagen liegen bei.

Bitte informieren Sie uns frühestmöglich, wann und in welchem Ausschuss diese Petition beraten wird. Bitte teilen Sie uns auch die Namen der Berichterstatter mit.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir natürlich zur Verfügung. Sehr gerne würden wir auch vom beratenden Ausschuss gehört werden, um das Anliegen weiter zu erläutern und Nachfragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

BIBAB96 München
Sprecher der Bürgerinitiative

Marion Kutscher

Jürgen Weckerle

Hans Köck

Anlagen

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
Nationales Lärmschutzpaket II vom 27.08.09

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz,
Regelungslücken beim Schutz vor Straßen- und Schienenverkehrslärm, 2007

Umweltbundesamt, Mai 2009

www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeId=3375

Entwurf der Koalitionsvereinbarung, Auszug Seite 24/124

Night Noise Guidelines (WHO)